

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 94 HP

JULI 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Bundesteilhabegesetz – BTHG
 2. Gesetzlich unfallversichert
 3. Patientenverfügung
 4. Zunehmend mehr Menschen engagieren sich freiwillig
 5. Ältere sind immer häufiger erwerbstätig
 6. Chancen und Risiken von Medizin-Apps
 7. Der ärztliche Bereitschaftsdienst: 116 117
 8. Qualifizierung von Ehrenamtlichen
 9. Peers – Gleichartige helfen im neuen Land
 10. Fortbildung: Engagement-Beratung in Freiwilligenagenturen
 11. Finanzen
 12. Riester-Renten-Vertrag
-

1. Bundesteilhabegesetz – BTHG

Aus der Info-Nr.: 17/2016 des dbb geht hervor:

Am 24. Mai 2016 fand eine Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales statt. Herr Heinz Pütz, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Behindertenpolitik des dbb, nahm als Sachverständiger teil. Der dbb hat darüber hinaus schriftlich Stellung bezogen, wie aus der Info hervorgeht. Zufriedenheit über den Inhalt des Gesetzentwurfs sieht auch aus Sicht Betroffener anders aus.

Mit dem lang erwarteten Bundesteilhabegesetz sollen das Rehabilitations- und Teilhaberecht sowie die aus dem SGB XII herausgelöste Eingliederungshilfe unter einem Dach im SGB IX vereint werden. Das neu gestaltete SGB IX, gegliedert in drei Teilen, soll dadurch übersichtlicher werden.

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) beschlossen (GP_aktuell Nr. 08/2016 vom 29. Juni 2016). Es bedarf jetzt noch der Zustimmung des Bundesrats. Die Regelungen des PSG III sollen überwiegend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zur ganzen Pressemitteilung und weiteren Informationen:

<http://bpaq.de/g-PSGIII-Kabinett>

2. Gesetzlich unfallversichert (In der Ausübung eines Ehrenamts)

Die Anzahl derer, die sich freiwillig über das Ehrenamt engagieren, nimmt unter den Senioren ständig zu. Es kommt dazu, dass hilfsbereite Menschen sich als „Ehrenamtliche“ fühlen, auch sind und helfen, aber unwissend im Bereich ohne Absicherung durch eine Versicherung agieren.

Damit beim Helfen nichts schief läuft, in kurzer und knapper Form einige Hinweise, die beachtenswert sind:

- Wer für einen Verein oder in der Kommune ehrenamtlich hilft ist automatisch gesetzlich unfallversichert.
- Kein Versicherungsschutz besteht dagegen bei privatem Engagement, das nicht im Rahmen von Vereinsaktivitäten erfolgt.
- Bei einer Berufsgenossenschaft muss sich ein Verein anmelden, wenn auch der Vorstand unfallversichert sein soll.
- Falls Dritte beim Ausüben des Ehrenamts geschädigt werden könnten, ist es wichtig zum Schutz Ehrenamtlicher durch den Verein vorsorglich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Ehrenamtliche Helfer sind seit 2005 automatisch durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, wenn sie für einen Verein aktiv sind, unabhängig davon ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht.
- Das gilt auch wer im Auftrag oder mit Zustimmung von Kirchen oder Kommunen oder in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätig ist.
- Zuständig für den Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kommune ist die jeweilige regionale Unfallkasse.
- Nach § 2 SGB VII ist jeder ehrenamtlich Tätige, der sich für einen Verein engagiert, bei einem Unfall durch eine Berufsgenossenschaft geschützt.
- Es wird nicht unterschieden zwischen einem eingetragenen Verein und einer nicht eingetragenen Initiative.

Zwei Voraussetzungen sind allerdings erforderlich:

- Die Tätigkeit muss gemeinnützig sein.
- Ehrenamtlich Tätige müssen im Auftrag handeln, sie müssen in irgendeiner Form als Helfer registriert sein.
- Jeder, der ehrenamtlich Hilfe leistet, sei es beim Einsammeln von Kleiderspenden oder bei der Mitgestaltung eines Sommerfestes sich zur Verfügung stellt, sollte sich vor Beginn der Tätigkeit in eine Liste eintragen, erst ab diesem Zeitpunkt greift der Versicherungsschutz.

Bei der Ausübung des Ehrenamtes, auf dem direkten Weg dorthin und zurück, greift die gesetzliche Unfallversicherung. Entscheidend ist, dass die Arbeit zum Wohle anderer erfolgt und freiwillig geleistet wird.

Ein Arbeitseinsatz, der zu den satzungsgemäßen Pflichten von Vereinsmitgliedern gehört, genießt keinen Versicherungsschutz, da nicht freiwillig.

Versicherungsschutz besteht bei Helfertätigkeiten, wie der Wartung der Sportanlage oder dem Training einer Mannschaft. Eine Aufwandsentschädigung ändert daran nichts.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) weist in einer Broschüre darauf hin.

Auskunft:

Arbeitsministerium Tel.: 030/221 91 10 02

Gesetzliche Unfallversicherung Tel.: 0800/605 04 04

3. Patientenverfügung

Sie ist in der Regel ein schriftliches Dokument welches in einer Lebenssituation mit Einverständnisunfähigkeit über Vorstellungen und Willensäußerungen eingesetzt werden soll.

Das Abfassen eines derartigen Dokuments scheint in allen Altersgruppen schwierig zu sein. Dabei wird mit dem Dokument den Hinterbliebenen, die mit der neuen oft unerwarteten Situation fertig werden müssen, ein Hilfsmittel zur Unterstützung der Vorstellungen des Verfassers für diese Situation an die Hand gegeben.

Da es noch keine gesetzlichen Vorgaben über die Form einer Patientenverfügung gibt, bleibt jedem überlassen, wie er sie gestalten möchte. Für die Gültigkeit ist lediglich die eigenhändige Unterschrift Voraussetzung. Nicht einmal eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist vorgeschrieben, Kosten entstehen somit nicht.

Auf dem Markt sind hinreichend Muster zu finden, die inhaltlich Fragen zur Gesundheit, Krankheit und deren Behandlung gemäß den eigenen Vorstellungen zur Beantwortung vorschlagen.

Möchte man sie einbeziehen, ist auch ein Gespräch mit den Angehörigen und dem Hausarzt zur weiteren Klärung dienlich.

Das Dokument mit eigenhändiger Unterschrift übergibt man zur Aufbewahrung als Kopie an eine Vertrauensperson oder dem Hausarzt oder teilt nur den Angehörigen oder Vertrauenspersonen mit, dass eine Patientenverfügung verfasst wurde und wo das Original abgelegt wurde, damit schnell bei einer Lebenssituation mit Einverständnisunfähigkeit nach verfassten Vorstellungen und Willensäußerungen verfahren wird.

Sinnvoll ist es die Patientenverfügung mit einer sogenannten Betreuungsverfügung oder Bevollmächtigung zu koppeln. Hierin wird vom Verfasser bei eingetretener Situation festgelegt wer die gesetzliche Vertretung übernehmen soll. Dieser Vertreter ist an die gesundheitlichen und medizinischen Vorstellungen und Willensäußerungen des Verfassers gebunden. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet die Entscheidung des Vertreters einzuholen. Der Vorteil liegt darin, dass der genannte gesetzliche Vertreter, die Vertrauensperson, sofort im Sinne des Verfassers tätig werden kann.

4. Zunehmend mehr Menschen engagieren sich freiwillig

Im Jahr 2014 sind 43,6 Prozent der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren freiwillig engagiert – das entspricht 30,9 Millionen Menschen. In den letzten 15 Jahren ist die Quote der Engagierten um knapp 10 Prozent angestiegen. Dynamisiert hat sich der Anstieg zwischen 2009 und 2014.

Der Anstieg des Engagements ist auf

- die Bildungsexpansion und
- die gestiegene Thematisierung des freiwilligen Engagements in Politik und Öffentlichkeit zurückzuführen.

Die Beteiligung am Engagement unterscheidet sich zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen deutlich.

Frauen engagieren sich mit 41,5 Prozent anteilig etwas seltener freiwillig als Männer mit 45,7 Prozent. 14- bis 29-Jährige und 30- bis 49-Jährige decken den größten Teil der Engagierten ab. Menschen im Alter von 65 Jahren und älter bilden den geringsten Teil.

Schülerinnen und Schüler und Menschen mit hohem Schulabschluss engagieren sich zu deutlich höheren Anteilen freiwillig als Personen mit mittlerer und niedriger Schulbildung.

In allen Bevölkerungsgruppen ist ein Anstieg des freiwilligen Engagements zu beobachten.

Frauen haben ihr Engagement zwischen 1999 und 2014 deutlicher ausgeweitet als Männer, die Quoten gleichen sich an. Jüngere und ältere Menschen haben im Vergleich zur mittleren Altersgruppe stärker zugelegt. Die Unterschiede zwischen den Bildungsgruppen haben sich vergrößert weil der Anteil derer mit hoher Bildung zwischen 1999 und 2014 deutlich stärker im freiwilligen Engagement gestiegen ist.

Das freiwillige Engagement teilt sich in 14 Bereiche auf (Gewichtung von oben nach unten):

- Sport und Bewegung
- Kultur und Musik
- Sozialer Bereich
- Freizeit und Geselligkeit
- Schule und Kindergarten
- Kirchlicher und religiöser Bereich
- Berufliche Interessenvertretung außerhalb des Betriebs
- Außerschulische Jugendarbeit oder Bildungsarbeit für Erwachsene
- Umwelt, Naturschutz oder Tierschutz
- Gesundheitsbereich
- Politik und politische Interessenvertretungen
- Unfall- oder Rettungsdienst oder Freiwillige Feuerwehr
- Justiz und Kriminalitätsprobleme
- Sonstiger Bereich

Quelle: FWS 2014, gewichtet, eigene Berechnungen (DZA)

Mehr: Deutscher Freiwilligensurvey (FWS) - Freiwilliges Engagement in Deutschland –

5. Ältere sind immer häufiger erwerbstätig

Das geht aus einer Studie des Familienministeriums hervor.

Von Personen zwischen 40 und 65 Jahren waren 2014 insgesamt 74,1 Prozent erwerbstätig, während es 1996 rund 60 Prozent waren.

Auch die Zahl der Personen, die im Ruhestand in Lohn und Brot standen, ist gestiegen – von 5,1 Prozent im Jahr 1996 auf 11,6 Prozent im Jahr 2014.

Während von den 40- bis 65-Jährigen mit niedriger Bildung lediglich 50,6 Prozent erwerbstätig waren, lag der Anteil bei Personen mit hohem Bildungsabschluss bei 89,5 Prozent.

Quelle: VDI nachrichten Nr. 23

6. Chancen und Risiken von Medizin-Apps

Chancen und Risiken von Fitness- und Gesundheits-Apps standen im Mittelpunkt einer Expertentagung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Im Moment sind mehr als 100.000 Gesundheits-Apps auf dem Markt. Zwischen guten und schlechten Angeboten wird es immer schwieriger zu unterscheiden. Deshalb werden Qualitäts- und Datenschutzstandards auf die Verlässlichkeit gefordert. Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass Gesundheits-Apps im privaten Bereich und in der Gesundheitsversorgung sicher und nutzbringend eingesetzt werden können.

Das BfArM soll zentrale Anlaufstelle für App-Entwickler werden und den Herstellern bei der Zulassung von „Medical Apps“ beratend zur Seite stehen.

7. Der ärztliche Bereitschaftsdienst: 116 117

Unter der bundesweit einheitlichen Nummer erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Überall in Deutschland sind niedergelassene Ärzte im Einsatz, die Patienten in dringenden medizinischen Fällen ambulant behandeln – auch nachts, an den Wochenenden und den Feiertagen.

Diese Nummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt deutschlandweit und ist kostenlos – egal ob Sie von zu Hause oder mit dem Mobiltelefon anrufen.

Deutschland ist das erste Land der EU, welches diese einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeführt hat.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zuständig, wenn es um eine Erkrankung, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden, aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann. In einigen Regionen Deutschlands ist er auch unter Notdienst oder Notfalldienst bekannt.

- Der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Nummer **116 117** ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet.
- Den Rettungsdienst unter der Nummer **112** alarmieren Sie bei Notfällen, wie Herzinfarkt, Schlaganfall und schweren Unfällen.
- Bei akuten Problemen mit den Zähnen kontaktieren Sie den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst in Ihrer Region.

Quelle: www.116117info.de

8. Qualifizierung von Ehrenamtlichen

Die Universität Oldenburg führt mit Unterstützung des Niedersächsischen Sozialministeriums ein Forschungsprojekt zum Thema - Qualifizierung von Ehrenamtlichen - in Niedersachsen durch.

Ziel der Studie ist eine Bestandsaufnahme bestehender Qualifizierungsangebote, das Feedback von Teilnehmenden sowie die Bedarfsermittlung zu weiteren Angeboten in Niedersachsen.

Die Universität Oldenburg bitte um Unterstützung schon aktiver Ehrenamtlicher mittels einer Onlinebefragung.

Wenn Sie mehr über das Forschungsprojekt erfahren möchten, finden Sie Informationen unter www.freiwilligenserver.de.

Wenn Sie Fragen haben können Sie sich gerne an Herrn Alexander Langerfeldt aus dem Projektteam unter Tel. 0441/798 2851 wenden.

9. Peers – Gleichartige helfen im neuen Land

Wolfenbüttel, 17.06.2016

Die Freiwilligenagentur in Wolfenbüttel möchte Geflüchtete für Ehrenämter motivieren. Im Projekt „Peers helfen“ geben Menschen, die gleichartig (= peers) sind, einander Unterstützung.

Kontakt

Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.

Kleine Kirchstraße 3

38 300 Wolfenbüttel

Tel.: 0 53 31 - 90 26 26 / Fax: 0 53 31 - 98 49 56 / E-Mail: info@freiwillig-engagiert.de

10. Fortbildung: Engagement-Beratung in Freiwilligenagenturen

Hannover, 20.06.2016

Am 06. Dezember 2016 findet in Hannover das nächste Austauschtreffen der Fortbildung Engagement-Beratung statt. Bei der Veranstaltung steht Austausch und kollegiale Beratung im Mittelpunkt.

Kontakt

Francesca Ferrari (Geschäftsstellenleiterin)

Schuhstraße 4

30 159 Hannover

Tel.: 0511 – 969 22 949 / Fax: 0511 – 969 24 170 / E-Mail: post@lagfa-niedersachsen.de

11. Finanzen

Die Reserven der GKV steigen auf rund 15 Milliarden Euro. Die gesetzlichen Krankenkassen haben im 1. Quartal 2016 einen Überschuss von 406 Millionen Euro erzielt. Dabei verzeichneten sämtliche Kassenarten ein positives Finanzergebnis. Die Finanzreserven der Krankenkassen stiegen bis Ende März 2016 damit auf 14,9 Milliarden Euro

Quelle: <http://bpaq.de/g-finanzergebnisse-gkv>

12. Riester-Renten-Vertrag

Wechseln ist besser als kündigen.

- Riester-Sparer, die mit ihrem Vertrag unzufrieden sind, können den Anbieter wechseln.
- Alternativ können sie den Vertrag stilllegen, erhalten dann aber keine Förderung mehr.
- Eine Kündigung lohnt sich praktisch nie, da sonst der Staat die gewährten Steuervorteile und Zulagen zurückfordert.
- Achten Sie beim Wechsel auf die Kosten: Es können sowohl Wechsel-Kosten beim alten Anbieter anfallen als auch Abschlusskosten beim neuen Vertrag.
- Finanztip gibt kostengünstige Empfehlungen zum Beispiel für Banksparpläne oder Fondssparpläne mit Riester-Förderung.
- Bei allen Riester-Verträgen ist eine Entnahme zum Erwerb von gefördertem Wohneigentum möglich.

Wenn Sie mehr über einen Vertragswechsel wissen möchten, FINANZTIP klärt auf.

Quelle und mehr: www.finanztip.de/riester/riestern-mit-fonds/riester-vertrag-wechseln
